



2. Satzung zur Änderung **der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den** **Besuch des gemeindlichen Kindergartens** **(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ellgau folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

§ 1 Änderung

- (1) § 5 Abs. 4 der Kindergartengebührensatzung vom 04.05.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2019 erhält folgende neue Fassung:

„¹Je Mittagessen fällt eine Gebühr in Höhe von 3,10 Euro an. ²Die Teilnahme am Mittagessen kann wöchentlich gekündigt werden.“

- (2) § 7 der Kindergartengebührensatzung vom 04.05.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2019 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 – Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Der § 1 Abs. 1 dieser Satzung (*geänderte Gebühr für das Mittagessen*) tritt rückwirkend zum 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Der § 1 Abs. 2 (*Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss*) tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Ellgau, den 25.09.2019

gezeichnet
Manfred Schafnitzel
Erster Bürgermeister

(Siegel)